

100

240

Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 20. Dezember 1972 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Born, Henkel, Fuchs und Br. Thumme beschlossen:

Die Beschwerden des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 19. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 14. August 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Beklagte.

Schluss

Ein Zulassungsgrund des § 219 Abs. 2 ZPO liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht hat die am 29. November 1967 eingegangene Klage des Freistaats, den gerichtlichen Vergleich vom 12. März 1963 aufzuheben, die Klage auf Entschädigung des Gesundheitsschadens abzuweisen und den Beklagten zur Rückzahlung der auf Grund des Vergleichs geleisteten Beiträge zu verurteilen, abgewiesen. Es hat angenommen, daß der zuständige Sachbearbeiter der Entschädigungsbehörde in Sinne des § 213 ZPO am 8. Mai 1967 vom Entziehungsgrund Kenntnis erlangt habe und dennoch die Frist des § 213 Abs. 3 ZPO durch die Klage nicht gewahrt sei, obwohl die den Freistaat in gerichtlichen Verfahren vertretende Bezirksfinanzdirektion München von dem Aufhebungsgrund erst

- 3 -

am 13. Juni 1967 unterrichtet worden sei.

Das Berufungsurteil weicht entgegen der Meinung des Beschwerdeführers nicht von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs ab und wirft auch keine vom Bundesgerichtshof durch Urteil zu klärende Rechtsfrage auf.

Der Tatrichter beachtet den in BGR Rz 1961, 517 ausgesprochenen Grundsatz, daß es auf die Kenntnis des für die Entscheidung über den Widerruf oder die Aufhebungsklage zuständigen Sachbearbeiters ankommt. dessen Kenntnis vom Entziehungsgrund ist gegeben, wenn er die Umstände, mit denen die Aufhebungsklage begründet wird, erfahren und keine weiteren Nachforschungen angestellt hat, um die Entscheidung über die Einreichung der Klage und die hierzu notwendige Ermessensabwägung vorzubereiten (vgl. das Urteil vom 13. Februar 1971 - IX ZR 96/68). Das das Landesentschädigungsamt oder die Bezirksfinanzdirektion nach der 6. Mai 1967 noch ermittelt habe, ist aus dem Vortrag des Klägers und den Feststellungen des Berufungsgerichts nicht ersichtlich.

Die Beschwerde macht geltend, nach der bayerischen Vertretungs-VO vom 24. März 1960 sei nicht der Sachbearbeiter des Landesentschädigungsamts, sondern der der Bezirksfinanzdirektion zur Entscheidung über die Einreichung der Aufhebungsklage zuständig. Diese Frage ist nicht von grundsätzlicher Bedeutung; sie wird durch das bayerische Landesrecht geregelt. Auf seine Verletzung kann die Revision ohnehin nicht gestützt werden (§ 222 Abs.).



Die Vorschrift des § 213 BGB regelt die Aufhebung eines gerichtlichen Vergleichs abschließend, die auf ein Verhalten des Verfolgten gestützt wird, das die Voraussetzungen des § 7 BGB für eine Entziehung des Entschädigungsanspruchs erfüllt. Daneben ist für eine Wiedereröffnung des durch den Vergleich abgeschlossenen gerichtlichen Verfahrens aufgrund einer Anfechtung wegen arglistiger Täuschung nach § 123 BGB innerhalb der dort vorgesehenen Frist kein Raum. Der Wortlaut des § 213 BGB ist eindeutig. Die Klage gegen ein Urteil oder einen gerichtlichen Vergleich, die auf Gründe gestützt ist, die eine Entziehung nach § 7 BGB rechtfertigen, kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Erlangung der Kenntnis vom Entziehungsgrund erhoben werden. Die verspätete Aufhebungsklage nach § 213 BGB wird nicht zulässig dadurch, daß sie auch auf den rechtlichen Gesichtspunkt der arglistigen Täuschung (§ 123 BGB) gestützt wird.

Hai

Fuchs